



Alte Hansestadt Lemgo

Der Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.27 01.21 „Braker Weg / Lüttfeld“

Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:
Marco Mikliß
Ambientbau GmbH & Co. KG
Brachtsweg 22 A
32.657 Lemgo

Planverfasser:
ILB Planungsbüro Rinteln
Am Spielplatz 2
31737 Rinteln

Rinteln, den 10.04.2017

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 3

2 Untersuchungsgebiet 3

3 Rechtliche Vorgaben 5

3.1 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG 7

3.2 Umweltschadensgesetz (USchadG) 7

4 Prüfverfahren 8

5 Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben 9

6 Allgemeine Vorhabenbeschreibung, Bestehende Nutzungen, Wirkfaktoren 10

6.1 Geplante Maßnahmen 10

6.2 Wirkfaktoren 11

7 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen 11

8 Ermittlung planungsrelevanter Arten 12

8.1 Potenzielle Eignung der Biotopstrukturen 12

8.2 Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV 13

8.3 Vögel 13

8.4 Fledermaus-Kartierung 13

9 Bewertung der Ergebnisse 13

9.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren 13

9.1.1 Fledermäuse 14

9.1.2 Vögel 14

9.1.3 Amphibien 15

9.1.4 Weitere Artengruppen 15

9.1.5 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten 15

9.1.6 Zusammenfassung der Vorprüfung 15

9.1 Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung) 16

9.1.1 Vögel 16

10 Fazit 19

10.1 Tötung 19

10.2 Störung 19

10.3 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten 19

10.4 Schlussbeurteilung 19

11 Literaturverzeichnis 19

Abbildungen

Abb. 1: Luftbild des Plangebietes aus Richtung Süden (ohne Maßstab) 3

Abb. 2: Konzept des Planbereiches „Braker Weg/Lüttfeld“ (ohne Maßstab) 10

Tabellen

Tab. 1: Wirkfaktoren des neuen Baugebietes 11

Anlagen

- Anlage 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 3919/3 Lemgo
- Anlage 2: Vorprüfung der Betroffenheit

1 Anlass und Aufgabenstellung

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz geändert. Die aktuellste Fassung liegt derzeit vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, vor.

Da der Umfang der Untersuchung aller in Nordrhein-Westfalen vorkommenden streng geschützten und besonders geschützten Arten für das geplante Bauvorhaben unverhältnismäßig erscheint, orientiert sich der Umfang an den Arten, die im Messtischblatt 3919/3 Lemgo aufgeführt sind. Im Vorfeld werden die Arten herausgefiltert, die aufgrund der vorhandenen Lebensräume im Plangebiet relevant sind.

2 Untersuchungsgebiet

Die Vortortsituation hat sich durch den Abriss des alten Gebäudes im östlichen Bereich seit der Vorentwurfplanung erheblich verändert. Die gesamte östliche Fläche bis zur Ackerfläche gleicht derzeit einer Baustelle mit Aufschüttungen und einer vegetationslosen Fläche. Die beiden großen Bäume an der Böschung zur Straße „Braker Weg“ und im Osten des Plangebietes bleiben erhalten.



Abb. 1: Luftbild des Plangebietes aus Richtung Süden (ohne Maßstab)
(Quelle: Michael Aehling, Büro für Hochbau Lemgo-Brake)

Intensivacker

Der größte Teil des Geltungsbereiches wird von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen.

Vegetationslose Fläche

In diesem Bereich ist Fläche von jeglicher Vegetation geräumt worden. Es sind bis auf ein paar Baumstümpfe keine Biotopstrukturen mehr vorhanden.

Grünland (Weide)

Der Grünlandkomplex bezieht sich nur noch auf eine kleine unwesentliche Fläche. Die Fläche ist artenarm und durch die angrenzenden Nutzungen stark beeinträchtigt.

Hausgarten

Der Hausgarten ist intensiv genutzt. Als Gehölze kommen überwiegend Nadelbäume vor. Der Hausgarten wird entfernt, durch die Pflanzung von Laubbäumen und Hecken jedoch kompensiert.



Blick auf den Hausgarten. Es sind zwei Obstbäume zu sehen.



An der Ostseite des Gartens ist eine Fichtenhecke gepflanzt worden, die inzwischen eine beachtliche Höhe erreicht hat.

Bäume

Im Geltungsbereich sind zwei größere Bäume vorhanden. Die im Hausgarten vorhandenen Bäume werden nicht weiter beschrieben, da sie keine artenschutzrechtliche Relevanz besitzen. Bei den Bäumen handelt es sich um eine Linde sowie um eine Birke (vgl. Fotos)

Horste von Greifvögeln wurden in den Bäumen nicht gefunden.



Linde. Die Birke im Hintergrund steht auf dem Nachbargrundstück.



Birke

3 Rechtliche Vorgaben

In § 44, Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden im Hinblick auf die Realisierung von Vorhaben für besonders und streng geschützte Arten die im Folgenden aufgeführten Verbotstatbestände („Zugriffsverbote“) definiert:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen
2. oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
3. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
4. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
5. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes (2007) wurden die oben genannten sehr weitreichenden Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFHRichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden. Durch diesen Zusatz sollen akzeptable und im Vollzug praktikable Vorgaben für die Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 gemacht werden. Dies kann in Form von Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung der Funktion der Lebensstätte gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG geschehen.

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, mit der natürlich vorkommende Arten unter besonderen Schutz gestellt werden können, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist bisher nicht erlassen worden.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind somit die Beeinträchtigungen der folgenden Arten zu prüfen (im Folgenden „artenschutzrechtlich relevante Arten“):

- alle Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
- alle „europäischen Vogelarten“.

Aufgrund der Ausführungen in § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für Eingriffe, die einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden (§ 17 BNatSchG), folgende Freistellungen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- Nur „national geschützte“ Arten sind von allen Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.
- Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten sind freigestellt
 - von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei unvermeidbaren Tötungen infolge von Entnahme/Beschädigung/Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte,
 - von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ggf. unter Zuhilfenahme von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Vermeidungsgebot

Diese Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG kann nur Anwendung finden, wenn dem Vermeidungsgebot bei Eingriffen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) genüge getan wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]). Nach dem Wortlaut des Paragraphen ist zu begründen, soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können.

In der Eingriffsregelung sind grundsätzlich alle Tier- und Pflanzenarten, auch die nur national besonders geschützten, als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen und den Verursacherpflichten gemäß § 15 BNatSchG (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz u.a.) muss nachgekommen werden.

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos

Bei betriebsbedingten Kollisionen ist der Tötungstatbestand [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG] in sachgerechter Auslegung des Gesetzes nicht bereits dann erfüllt, wenn (was nie auszuschließen ist) einzelne Exemplare einer Art zu Schaden kommen können, sondern erst dann, wenn sich das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Gemeint ist eine „deutliche“, „bezeichnende“ bzw. „bedeutsame“ Steigerung des Tötungsrisikos (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.04.2011 - 12 ME 274/10). Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Bewertung einzubeziehen (BVerwG, Ur. v. 09.07.2009 „Flughafen Münster/Osnabrück“, Az.: 4 C 12.07, Rdnr. 42).

Erhaltungszustand der lokalen Population

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) gilt für Anhang-IV-Arten und Vögel definitionsgemäß nur dann, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Demzufolge kann ein Verbotstatbestand nur erfüllt sein:

- bei Anhang-IV- oder europäischen Vogelarten und
- bei vermeidbaren Tötungen bzw. Kollisionen, d.h. wenn die Möglichkeiten zur Vermeidung nicht ausgeschöpft werden und das Tötungsrisiko nicht auf das Niveau des bestehenden allgemeinen Lebensrisikos (Ausschluss einer signifikanten Erhöhung) gesenkt wird (vgl. BVerwG, Urteil v. 14.7.2011 – 9 A 12.10 – [Ortsumgehung Freiberg]),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt [Bei Einhaltung der empfohlenen Abstandsradien der LAG-VSW (2007), ggf. zur Erhöhung der Rechtssicherheit Berücksichtigung der Fortschreibung in 2012 im Entwurf) wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit inzwischen zu Grunde gelegt, dass ein Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Regelfall vermieden wird] oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann.

Zu unscharfen Begriffen wie „Signifikanz“, „erhebliche Störung“ oder „Erhaltungszustand“ hat das BVerwG (Urteil vom 09.07.2008 „Bad Oeynhausen“, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 64) folgendes ausgeführt:

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat - bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten - nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Dabei erfordern die insoweit maßgeblichen rechtlichen Fragestellungen, z.B. ob eine „erhebliche Störung“ einer Art vorliegt und ob ihre Population in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilt, ökologische Bewertungen und Einschätzungen, für die nähere normkonkretisierende Maßstäbe fehlen. Anders als in anderen Bereichen des Umweltrechts, wie etwa dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit inzwischen 36 Durchführungsverordnungen und weiteren Verwaltungsvorschriften (TA Luft, TA Lärm), in denen solche Maßstabsetzung in hohem Maße erfolgt ist, hat der Normgeber im Bereich des Artenschutzes bislang weder selbst, noch durch Einschaltung und Beauftragung fachkundiger Gremien insoweit auch nur annähernd hinreichende Vorgaben für den Rechtsanwender aufgestellt. Dieser ist daher auf - außerrechtliche - Erkenntnisse der ökologischen Wissenschaft und Praxis angewiesen. Deren Erkenntnisstand ist aber in weiten Bereichen der Ökologie ebenfalls noch nicht so weit entwickelt, dass sie dem Rechtsanwender verlässliche Antworten liefern können. Insoweit steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können zur Vermeidung von Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten [FoRu], Pflanzenwuchsorte) auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt und durchgeführt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (syn. CEF-Maßnahmen²) müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest so weitgehend wirksam sein, dass keine Engpasssituationen für den Fortbestand der vom Eingriff be-

troffenen Individuen-Gemeinschaft entstehen können. Sie müssen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen und insofern unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen und mit ihm räumlich-funktional verbunden sein (RUNGE et al. 2009).

3.1 Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG werden durch den § 45 Abs. 7 BNatSchG geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen.

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn:

- Tiere verletzt oder getötet werden (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge der unvermeidbaren Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte unter Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Absenkung des Tötungsrisikos auf das Niveau des allgemeinen Lebensrisikos),
- Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert bzw. ein aktuell schlechter Erhaltungszustand sich durch Auswirkungen des Vorhabens nicht verbessern lässt,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden und deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist bzw. die Durchgängigkeit der ökologischen Funktion nicht gewährleistet ist,
- Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen werden, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein (KIEL 2007):

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die gegenüber dem öffentlichen Interesse am Artenschutz überwiegen,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht bzw. im Falle eines bereits aktuell ungünstigen Erhaltungszustandes wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands nicht (grundsätzlich) verhindert.

Als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses kommen sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Für Windkraftprojekte können schwerer als der Artenschutz geltende Gründe nur bei Projekten innerhalb von Vorrangflächen der Raumplanung, die eine Ausschlusswirkung für andere Flächen haben, angeführt werden.

Bezüglich des Erhaltungszustandes der Populationen besteht bei den FFH-Anhang IV-Arten im Sinne des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen³. Demgegenüber kommt bei den europäischen Vogelarten gemäß Art. 13 VS-RL nur ein Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes zum Tragen (KIEL 2007).

3.2 Umweltschadensgesetz (USchadG)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von EU-weit geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 19 BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungs- und kostenpflichtig (§§ 7-9 USchadG).

Um von der Haftung gemäß § 19 BNatSchG freigestellt zu werden, muss im Genehmigungsverfahren dargelegt werden, ob alle möglichen Schäden an Arten und Lebensräumen im Sinne des § 2 USchadG erfasst und Sanierungsmaßnahmen geplant wurden.

19 BNatSchG Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibe-

haltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG

aufgeführt sind.

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadengesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15) geändert worden ist.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei

1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,
2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,
3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Für die Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL werden die Auswirkungen des Vorhabens für LRT im Betrachtungsbereich des Vorhabens im Rahmen des AFB geprüft.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag behandelt die Arten des FFH-Anhangs IV und die europäischen Vogelarten inkl. der Arten des Anhangs I der VS-RL und der in Art. 4 Abs. 2 VS-RL genannte Arten (Zugvögel) sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im Sinne des USchadG ausreichend.

Soweit geboten, wird für Arten des Anhangs II der FFH-RL eine Prüfung auf mögliche nachteilige Auswirkungen durchgeführt.

4 Prüfverfahren

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung, bei der mögliche Auswirkungen eines Eingriffs auf EU-weit geschützte Tier- und Pflanzenarten überprüft werden.

Grundlegend ist eine aussagefähige Vorhabenbeschreibung. Aus dieser werden die **vorhabenbedingten, artenschutzrelevanten Wirkfaktoren** entwickelt. Des Weiteren werden die möglichen **Vermeidungsmaßnahmen** (nicht CEF-Maßnahmen, diese werden erst in Prüfstufe II behandelt) aufgezeigt, die geeignet sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern. Sie werden bei den weiteren Prüfschritten berücksichtigt.

In NRW wird das erforderliche Prüfungsverfahren hinsichtlich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren durch die *VV-Artenschutz* (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -) vorgegeben. Bundesweite rechtliche Grundlagen dafür sind die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen (BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau II“, Rdn. 225). Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise im AFB zu dokumentieren – für diese Arten wird in o.g. Verwaltungsvorschrift eine vereinfachte, zusammenfassend tabellarische Prüfung vorgeschlagen.

Auf der Grundlage der gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind folgende Prüfschritte durchzuführen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (z.B. Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, @LINFOS).

Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s.u.) erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Zugriffsverbote:

1. Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht
2. Störung der lokalen Population
3. Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden die Zugriffsverbote artspezifisch im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung geprüft sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

5 Hinweise zu den angelegten Bewertungsmaßstäben

Bezugspunkt der Konfliktanalyse ist je nach zu prüfendem Verbotstatbestand die lokale Population bzw. Individuen-Gemeinschaft einer Art (Verbot erheblicher Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder auch das Individuum (Tötungsverbot für Tiere, Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Entnahmeverbot für Pflanzen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bzw. 4 BNatSchG). Die Bewertung erfolgt dabei artspezifisch und auf den Eingriff mit seinen Wirkfaktoren bezogen, weil die „Erheblichkeitsschwelle“ für jede Art von der besonderen Situation der konkret betroffenen Lebensstätten abhängig ist. Zudem werden bei der Bewertung räumliche und funktionale Ausprägungen der Lebensstätten in Bezug zur lokalen Teilpopulation sowie die Empfindlichkeit der Arten berücksichtigt.

Ebenfalls fließt in die Bewertung ein, dass die Fortpflanzungsstätten vieler Arten einer hohen räumlich-zeitlichen Dynamik unterliegen. So nutzen nur relativ wenige Vogelarten über viele Jahre die gleichen Nester, die meisten nutzen innerhalb geeigneter Strukturen von Jahr zu Jahr andere Standorte und bauen dort neue Nester. Nur dauerhaft genutzte Fortpflanzungsstätten unterliegen dem Verbot. Ebenso unterliegen beispielsweise die Laichgewässer und Landlebensräume bestimmter Amphibienarten einer hohen Dynamik. Insofern ist ein Ausweichen innerhalb dieser potenziellen Fortpflanzungshabitats möglich, wenn damit keine Verdrängungseffekte verbunden sind.

6 Allgemeine Vorhabenbeschreibung, Bestehende Nutzungen, Wirkfaktoren

6.1 Geplante Maßnahmen

Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet liegt eingeschlossen von Wohnbebauung im Westen und Süden, von Schulgebäuden sowie gewerblichen Nutzungen im Osten und Süden. Im Norden grenzt die stark befahrene Straße „Braker Weg“ (13.000 KfZ/d und über 580 KfZSV/d) und die Trasse der Regionalbahn mit einem Park- und Ride-Parkplatz an. Ansonsten ist das Gebiet umgeben von Straßen und Wohnbebauung, Mischgebieten und dem Schulzentrum „Lüttfeld“. Im Norden befinden sich nach der Straße und der Bahnstrecke die Begauen mit Grünland. Parallel zur Bahntrasse verläuft ein Fuß- und Radweg, auf dem die Innenstadt von Lemgo innerhalb weniger Minuten mit dem Fahrrad erreichen kann (vgl. Abb. 1).

Eingriffsbeschreibung

Die Ergänzungssatzung "Lüttfeld" vom 10.03.2014 bezieht in ihrem Geltungsbereich unbebaute Außenbereichsflächen ein, die durch die bauliche Wohnnutzung des angrenzenden Innenbereichs nach § 34 BauGB so hinreichend geprägt ist, dass sich eine künftige Bebauung innerhalb dieses Bereiches problemlos in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die gesamte Fläche (inklusive der Satzung) zwischen dem Braker Weg und der Straße Lüttfeld soll mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erschlossen werden und entlang des Braker Weges und der „Bildungsmeile“ in qualitätsvoller Architektur überplant werden (s. Abb. 1). zu überplanen. Die restlichen innenliegenden Flächen sollen für Einzelhäuser erschlossen werden. Über einen städtebaulichen Vertrag sowie einer Erschließungs- und Planungskostenübernahme wird die Entwicklung am Standort gesichert.

Das Bebauungsplangebiet ist auf drei Seiten von Bebauung umgeben und im Flächennutzungsplan der Stadt Lemgo als Wohnbaufläche dargestellt.



Abb. 2: Konzept des Planbereiches „Braker Weg/Lüttfeld“ (ohne Maßstab)

6.2 Wirkfaktoren

Durch den Bau der Straßen, Gebäuden und Nebenanlagen ist eine Versiegelung, bzw. Teilversiegelung vorhanden. Dadurch kommt es zu folgenden Eingriffen (eingriffsrelevante Wirkfaktoren), unterschieden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, in den Naturhaushalt:

Baubedingte Wirkfaktoren
Zu den baubedingten Wirkfaktoren gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auftreten, etwa durch Lärm, die Errichtung von Baufeldern, das Bewegen von Maschinen oder Erdarbeiten. Grundsätzlich sind folgende Wirkungen denkbar:
Wirkfaktoren
Baufahrzeuge (Bagger) während der Bauzeit
temporäre Flächeninanspruchnahme (Einrichtung von Baustellenzufahrten, Baustraßen, Abstellen von schwerem Baugerät, Materiallager, u. a.). Aussagen zur Lage dieser Flächen derzeit noch nicht möglich. Es wird aber davon ausgegangen, dass auch auf jetzt unversiegelten Flächen eine Nutzung stattfindet. Die Nutzungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen nicht möglich, da die neuen Flächen in der Regel in Gartenland umgewandelt werden.
Die Bautätigkeit ist mit Erdbewegungen verbunden. Dabei kann es zu Einträgen von Nährstoffen in empfindliche Lebensräume im Umfeld des Vorhabenstandortes kommen. Die Wirkung ist in ihrer Reichweite auf das unmittelbare Baufeld beschränkt.
Die Bautätigkeit ist mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen kommen. Die baubedingte Lärmbelastung erstreckt sich auf das Umfeld der jeweils betriebenen Baustellen.
Baubedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tierarten denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtiere von Vögeln befinden, zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen. In Ruhestadien können Individuen, durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, unterirdischer Landhabitats, verletzt oder getötet werden.
Anlagebedingte Wirkfaktoren
Zu den anlagebedingten Wirkungen zählt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, z. B. der Flächenverlust durch Straßen und die Bebauung und damit verbundene Barriere- und Zerschneidungseffekte.
Wirkfaktoren
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung zählt zu den anlagebedingten Wirkungen des Projektes. Dadurch können Biotope verloren gehen, die Tieren als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen.
Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Betriebsbedingte Wirkungen sind durch die Beleuchtung von Außenbereichen, den Einsatz von Fahrzeugen sowie durch die am Standort lebenden Menschen und ihre Haustiere denkbar.
Wirkfaktoren
Lärm, Erschütterungen durch Verkehr. Bei evtl. betriebsbedingten, also künftig immer wieder auftretenden Verlärmung kann es zur Verschiebung im Artenspektrum der Avifauna im angrenzenden Bereich kommen
Veränderte Lichtverhältnisse
Hunde und Katzen der Hausbesitzer
Pflegemaßnahmen wie Unkrautbeseitigung, Gehölzarbeiten etc.

Tab. 1: Wirkfaktoren des neuen Baugebietes

7 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

Um mögliche Beeinträchtigungen von Landschaft, Lebensräumen und Arten zu vermeiden oder zu minimieren, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen unabhängig von der artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehen:

- Durchführung von Baufeldräumung außerhalb der Reproduktionszeiten (1. Oktober bis 28./29. Februar)
- Kurzfristiger gutachterlicher Nachweis, dass eine Beeinträchtigung des Brutgeschehens, das sich möglicherweise bei zeitlichen Verzögerungen auf den geräumten Vorhabenflächen bis zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung (Errichtung der Anlagen) eingestellt hat, ausgeschlossen ist. Dies wäre dann der Fall, wenn im Zeitraum der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung), Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen
- Grundsätzlich geschieht der Baustellenverkehr und die Bautätigkeit sowie Verkehr zur Wartung in der Betriebsphase nur tagsüber

8 Ermittlung planungsrelevanter Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes in Fach- und Eingriffsplanungen sind die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf folgende Arten beschränkt Abs. 5 BNatSchG):

Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 14 zählen sie zu den streng geschützten Arten.

Europäische Vogelarten

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

8.1 Potenzielle Eignung der Biotopstrukturen

Hinsichtlich der die Vorhabenbereich prägenden Biotopstrukturen (siehe Kap. 2) bietet der Geltungsbereich grundsätzlich Lebensraumstrukturen für Arten, die kleinräumig an Gebäude und Gartenstrukturen mit angrenzenden kleineren Grünlandflächen bevorzugen. Zu solchen können verschiedenen Vogelarten, die die Fläche als Nahrungs- oder Bruthabitat nutzen oder jagende Fledermausarten gehören. Weiterhin könnten im Gebiet vorhandene Gebäude auch von gebäudebewohnenden Arten wie Vögeln oder Fledermäusen als Niststelle oder Quartier genutzt werden. Für andere Arten - speziell auch in Bezug auf planungsrelevante Arten - wird der Planfläche keine besondere Bedeutung zugemessen. Gleiches gilt für planungsrelevante Pflanzenarten.

Zudem ist auch in Bezug auf Vogel- und Fledermausarten die grundsätzliche Habitateignung aufgrund der im Teilbereichen bebauten und intensiv genutzten Grundstückes deutlich zu relativieren. Weiterhin stellen die intensiven angrenzenden Nutzungen (stark befahrene Straßen, Wohnbereiche) eindeutige Einschränkungen dar. Auf der anderen Seite stellen die umfangreichen Baumstrukturen potenzielle Nist- und Quartierplätze dar.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass das potenziell zu erwartende Arteninventar sich im Wesentlichen auf eher „störungsunempfindliche Arten“ beschränkt, die anthropogene Beeinträchtigungen gewohnt sind. Eine weitere Differenzierung erfolgt unter Einbezug der Angaben der Fachinformationssysteme (siehe Kap. 8.2) in der Vorprüfung des Kapitels 10.1

8.2 Fachinformationssysteme (FIS) des LANUV

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt Hinweise auf bekannte Vorkommen von gem. § 7 BNatSchG besonders und streng geschützte Arten.

Für das zu betrachtende Messtischblatt der TK25 (Nr. 3919 Lemgo) liegen danach in der weiträumigen Betrachtung insgesamt 32 Hinweise für Vorkommen planungsrelevanter Arten vor (siehe Anlage 1). Diese teilen sich auf in 12 Säugetierarten (Fledermäuse, Haselmaus), 19 Vogelarten und eine Amphibienart. Eine Einschränkung dieses potenziellen Arteninventars durch das Planvorhaben kann jedoch bereits anhand einer Gegenüberstellung der örtlichen Biotopstrukturen mit den jeweils artspezifischen Lebensraumansprüchen erfolgen.

Das FIS „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ enthält darüber hinaus keine Hinweisen auf planungsrelevante Arten.

Andere Hinweise bzw. lagegenauere Daten zu Artvorkommen sind nicht bekannt. Der Planungsraum wird biogeografisch der kontinentalen Region zugeordnet.

Eine vollständige Auflistung der Arten ist in Anlage 1 enthalten.

8.3 Vögel

Während der Begehung im Frühjahr 2016 wurden verschiedene Vogelarten, die auf dem Gelände beobachtet wurden, notiert.

Basierend auf einer Auswertung von vorhandenen Daten (Datenbanken, z.B. Fundortkataster des LANUV; Kenntnisse von fachkundigen Stellen und Personen) und von Untersuchungen der potenziell durch das Vorhaben beeinträchtigten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten werden vorkommende und potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten auf ihre Betroffenheit durch die Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft.

Da der Eingriff nur auf unattraktiven Flächen für Brutvögel stattfindet und die umgebende Beeinträchtigung sehr hoch ist, wurde die Erfassung der Brutvögel nach den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005)¹ nicht durchgeführt. Im Frühjahr 2016 ist deshalb eine Begehung durchgeführt worden. Planungsrelevante Arten wurden nicht kartiert.

Die Gehölzbestände des Gartens bieten grundsätzlich Bruthabitate für Kuckuck und Nachtigall.

Für die Bewertung der Avifauna wurden nur die Arten der Tabelle 1 herangezogen, für die die vorhandenen Biotope Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten darstellen.

8.4 Fledermaus-Kartierung

Es werden keine Strukturen zerstört, die Fledermäusen als Sommer- oder Winterquartier dienen könnten.

9 Bewertung der Ergebnisse

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben werden die in Kapitel 4 erläuterten Prüfschritte nachfolgend durchgeführt. Dabei werden potenziell mögliche negative Einflüsse auf die betrachteten Arten gemäß den Tatbeständen der Tötung, Störung und der Beeinträchtigung sowie der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten analysiert und diskutiert.

9.1 Prüfstufe I: Vorprüfung und Abschichtung – Darstellung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

In Vorbereitung des AFB wurden die potenziell vorkommenden und zu betrachtenden Arten für das UG ermittelt. Als Datenquelle diente das Informationssystem des LANUV (2014a, b).

Bei dem durch das Vorhaben betroffenen Messtischblatt (MTB) handelt es sich um MTB Nr. 3919/3 Lemgo. Gemäß Informationssystem des LANUV (2014b) sind in dem beschriebenen Messtischblatt 37 planungsrelevante Arten zu erwarten.

¹ SÜDBECK, P., ANDREZKE, H. FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen werden relevante Untersuchungsergebnisse mit vergleichbarer Fragestellung (u.a. BRINKMANN et al. 2011, DÜRR 2014) und die vorhandenen Kenntnisse zur Ökologie der Arten herangezogen bzw. berücksichtigt (u.a. DIETZ et al. 2007, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1966ff, LANUV 2014a, WALZ 2005, JANSSEN et al. 2004, LANGGEMACH & DÜRR 2013).

Im ersten Prüfschritt werden die Arten „abgeschichtet“, die mit Sicherheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 BNatSchG auftreten können. Diese Arten werden im Rahmen der so genannten Abschichtung ausselektiert (Prüfschritt 1) und werden im 2. Prüfschritt nicht mehr berücksichtigt.

Die Abschichtung wird nach folgenden Kriterien vorgenommen:

(1) Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.

(2) Habitatfunktionen für die Art im Betrachtungsraum werden durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Baus der Windkraftanlage nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.

(3) Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen streng geschützter Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist bei den abgeschichteten Arten nicht der Fall. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

Der ausschlaggebende Grund für die Abschichtung (Kriterium 1, 2 oder 3) ist in Anlage 2 bei der jeweiligen Art jeweils in Spalte 1 benannt.

9.1.1 Fledermäuse

Wald bewohnende Fledermäuse wie z.B. der Abendsegler sind auf Baumhöhlen, Rindenspalten und Astlöcher im Totholz angewiesen, Fledermauskästen bieten da nur bedingt Ersatz. Aufgrund der Forstwirtschaft der letzten Jahrzehnte und auch der Verkehrssicherungspflicht, der öffentliche Grünanlagen unterliegen, ist der Totholzanteil in den meisten Wäldern allerdings sehr gering.

Die sogenannten Hausfledermäuse schlagen ihre Sommerquartiere in Gebäuden auf. Auf warmen, ungenutzten Dachböden, hinter Fensterläden oder Wandverkleidungen bilden z.B. Zwergfledermäuse die Wochenstuben zur Aufzucht ihrer Jungen.

Den Winter verbringen viele Fledermäuse in kühlen, aber frostsicheren Bunkern, Höhle oder Kellern, die Spalten oder Vorsprünge als Hängeplätze anbieten. Wichtig ist nebst solchen Verstecken eine hohe Luftfeuchtigkeit und natürlich Ruhe. Fledermäuse, die in ihrem Winterschlaf unterbrochen werden, verbrauchen zum Aufheizen ihrer Körper die Energie, die ihnen dann zum Ende des Winters u.U. fehlt.

Auf ihrem Weg in die Jagdgebiete nutzen Fledermäuse meist feststehende Flugrouten, die sie zur Orientierung oftmals jede Nacht befliegen. Veränderungen der Umgebung nehmen sie durch ihr gutes räumliches Gedächtnis wahr. Den räumlichen Wirkungskreis der Bebauung können sie erfassen und darauf reagieren. Die Gebäude lassen traditionelle Leitlinien verschwinden und wirken als Barriere. Bei den feststehenden Gebäuden ist, anders als bei z.B. Windenergieanlagen, der Verlust dieser „Orientierungshilfen“ in Teillebensräume für Fledermäuse weiterhin erreichbar und verfügbar.

9.1.2 Vögel

Die Strukturen im Eingriffsbereich werden überwiegend en und Grünland genutzten Freiflächen werden allenfalls von „Allerweltsarten“ (z. B. Amsel) als Nahrungshabitat genutzt. Der Bereich im Osten des Geltungsbereiches, der als Grünland vorhanden ist, bietet auch planungsrelevanten Arten Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten.

9.1.3 Amphibien

Im Messtischblatt ist ein Hinweis auf ein potenzielles Vorkommen des Kammmolches gegeben. Eine Betroffenheit von europäisch geschützten Amphibien ist derzeit nicht erkennbar. Relevant Habitatstrukturen wie z.B. Kleingewässer kommen im direkten Eingriffsbereich nicht vor. Eine Betroffenheit der Art wird deshalb ausgeschlossen.

9.1.4 Weitere Artengruppen

Die Messtischblätter sowie die beschriebenen Datenrecherchen und die Begehungen gaben keine Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von weiteren, planungsrelevanten Arten (Reptilien, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, Käfer).

9.1.5 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützte, aber nicht vom LANUV als planungsrelevant eingestufte Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sog. „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten.

Beeinträchtigungen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten:

- Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- Weichtiere: Flussperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
- Käfer: Hirschkäfer
- Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

9.1.6 Zusammenfassung der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (vgl. Kap. 9) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 7.1) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Geltungsbereich möglich sind.

In der Anlage 2 (Tabelle) wurden Arten abgeschichtet, welche aufgrund spezieller Habitatansprüche im direkten Vorhabenbereich nicht vorkommen und somit auch nicht beeinträchtigt werden bzw. durch die Auswirkungen des Vorhabens nicht berührt werden. Für andere Arten ergeben sich aus der Abschichtung Schutzmaßnahmen, welche Bauzeitbeschränkungen während der Brut- und Wanderzeiten sowie die Vermeidung von Einträgen jeglicher Art z.B. in Gewässer beinhalten.

Das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Säugetiere wie Biber (nächste Vorkommen im Allerebereich (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker in Nds. und im Kreis Paderborn, Eifel, Niederrhein in NRW) und Feldhamster (nächste Vorkommen in der Hildesheimer und Braunschweiger Börde, Region Hannover, Landkreis Göttingen, Kölner Bucht westlich des Rheins) sind im UG Wasserstraße auszuschließen. Diese Arten werden daher nicht beeinträchtigt. Für Luchse (Vorkommen im Kreis Höxter bekannt) und potenziell einwandernde Wolfspopulationen ist eine störende Wirkung aufgrund des geringen Eingriffes auszuschließen.

Von den insgesamt 32 planungsrelevanten Arten werden nach durchgeführter Abschichtung gutachterlicherseits noch 2 Vogelarten als potenziell vom Vorhaben betroffen eingestuft.

Neben den oben nach LANUV (2014b) angeführten „planungsrelevanten“ Vogelarten kommen im Betrachtungsbereich des Bebauungsplanes zahlreiche weitere Vogelarten vor, die zwar als europäische Vogelarten durch die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt sind, jedoch wegen ihrer weiten Verbreitung, ihrer vielerorts erfüllten Habitatansprüche und ihrer Häufigkeit nicht einzeln in der Artenschutzprüfung betrachtet werden müssen. Diese Arten, zu denen z.B. Amsel, Kohlmeise, Buchfink und Rabenkrähe gehören, weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf. Durch Anwendung von Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baufeldräumung im Winter außerhalb der Brutzeit) werden bei dem Vorhaben Verluste der Vögel, die zur Brutzeit auftreten könnten, vermieden. Die Arten werden zudem nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei

Ihnen keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten – die Individuen können „ausweichen“ (KIEL 2007).

9.1 Prüfstufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Artenschutzrechtliche Einzelprüfung)

9.1.1 Vögel

Unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist zu prüfen, ob für die hier untersuchten Arten ein gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu prognostizieren ist. Dabei sei vorangestellt, dass ein Risiko in keinem Fall zu 100 % ausgeschlossen ist und dies vom Gesetzgeber auch nicht gefordert wird. Zwar handelt es sich bei den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen um einen individuenbezogenen Ansatz (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07. -), daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass ein Vorhaben, welches eventuell zum Tode von Individuen, darunter auch der geschützten Arten führt, den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich erfüllt. Vielmehr muss ein nach naturschutzfachlicher Einschätzung signifikant erhöhtes Risiko von Verlusten von Einzelexemplaren zu erwarten sein. Ein allgemeines Risiko, vergleichbar mit dem stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden, reicht dafür nicht aus. Das Risiko des Erfolgeintritts muss demnach „deutlich“ erhöht sein (vgl. OVG Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013, Beschl. 2 M 154/12). Somit ist nicht nur die Frage von Bedeutung, ob Flugbewegungen im relevanten Bereich vorkommen, sondern in welchem Verhältnis diese zur übrigen Raumnutzung stehen.

Kuckuck

Der **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) gehört zur Ordnung der Kuckucksvögel (Cuculiformes) und zur Familie der Kuckucke (Cuculidae).

Der Kuckuck kommt in allen klimatischen Zonen der westlichen Paläarktis vor. Er bewohnt Kulturlandschaften ebenso wie Biotope oberhalb der Baumgrenze, die Dünen der Meeresküsten und fast alle Lebensräume dazwischen: lichte Laub- und Nadelwälder, Bruchwälder oder auch Hochmoore und Steppen. Er kommt nicht in der arktischen Tundra und in ausgedehnten dichten Wäldern vor. Dabei ist das Vorkommen der Vögel, die ihm bei der Fortpflanzung als Wirte dienen, ausschlaggebend. In seinem Lebensraum müssen ausreichende Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelt Bäume und Ansitzmöglichkeiten vorhanden sein.



Der Kuckuck ist ein Langstreckenzieher, er zieht überwiegend nachts. Sein Winterquartier liegt in Afrika südlich des Äquators. Dort hält er sich bevorzugt in der Nähe von Wasserläufen in tropischen Bereichen oder Savannen mit Akazienbestand auf. Alt- und Jungvögel verlassen Deutschland Anfang August und kehren meist in der zweiten Aprilhälfte zurück.

Nachtigall

Die **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*) ist eine Vogelart aus der Ordnung der Sperlingsvögel (Passeriformes), Unterordnung Singvögel (Passeres).

Nachtigallen sind Zugvögel. Sie sind in Asien, Europa und Nordafrika heimisch. Die mitteleuropäischen Nachtigallen überwintern in Afrika.

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen.



Die Nester werden oft am Buschrand oder an Wegrändern im Krautsaum direkt am Boden gebaut. Der Boden besteht aus Laub, innen befinden sich Moos und Halme. Das Weibchen baut das Nest allein.

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Deutschland	Nordrhein-Westfalen
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art	*	3
			Erhaltungszustand ungünstig
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/>	atlantische Region	<input type="checkbox"/>	kontinentale Region
<input type="checkbox"/>	günstig	<input type="checkbox"/>	A günstig / hervorragend
<input checked="" type="checkbox"/>	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	B günstig / gut
<input type="checkbox"/>	ungünstig / schlecht	<input checked="" type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Beschreibung:			
s. oben			
Lokale Vorkommen:			
Potenziell vorhanden, da andere Brutvögel Nester in der Umgebung haben können.			
Beeinträchtigung:			
Es ist mit einem erhöhten Risiko der potenziell brütenden Art während der Baufeldfreimachung für das offene Gerinne zu rechnen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: Keine			
3.2 Verlegung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit.			
3.3 Funktionserhaltene Maßnahmen: keine			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risiko-Managements: keine			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
a FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
b Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
a	5.1 Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/>	ja
b	Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/>	ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.			

Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/>	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste Status	Messtischblatt
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Deutschland	Nordrhein-Westfalen
<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art	*	3
			Erhaltungszustand ungünstig
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/>	atlantische Region	<input type="checkbox"/>	kontinentale Region
<input checked="" type="checkbox"/>	günstig	<input type="checkbox"/>	A günstig / hervorragend
<input type="checkbox"/>	ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/>	B günstig / gut
<input type="checkbox"/>	ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/>	C ungünstig / mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Beschreibung:			
s. oben			
Lokale Vorkommen:			
Potenziell vorhanden.			
Beeinträchtigung:			
Es ist mit einem erhöhten Risiko der potenziell brütenden Art während der Baufeldfreimachung für das offene Gerinne zu rechnen.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: Keine			
3.2 Verlegung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit.			
3.3 Funktionserhaltene Maßnahmen: keine			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risiko-Managements: keine			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände			
a FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört [§ 44 (1) Nr. 2] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 3] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 44 (1) Nr. 4] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (1) Nr. 5] BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
b Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein*
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
a	5.1 Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/>	ja
b	Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 19 (3) BNatSchG erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/>	ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
Es ist keine Abwägung bzw. Ausnahme vorzusehen.			

10 Fazit

10.1 Tötung

Um das Tötungsverbot des § 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG einzuhalten, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen während der Baufeldräumung der Anlagen notwendig:

Maßnahme M 1:

Im Zeitraum von 01.03. bis 30.09. ist zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens eine Bautätigkeit auszuschließen.

Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlagen keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z. B. angepasste Bauablaufplanung), Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

10.2 Störung

Artenschutzrechtlich relevante Störungen von Vögeln sind nicht zu erwarten, sofern die Baufeldräumung in der Bauzeitenbeschränkung außerhalb der Vogelbrutzeit liegt und bei verzögertem Baubeginn der Nachweis erbracht wird, dass auf der Baufläche und im Wirkungsbereich keine Störung von Bruten auftritt. Für die Fledermäuse sind keine Störungen zu erwarten.

10.3 Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Für den Zufahrtsweg werden Ackerflächen, Sträucher und eine Hochstaudenflur mit geringen Ausmaß in Anspruch genommen. Damit gehen außer potenziellen Brutplätzen von Hecken- und Bodenbrütern keine anderen Fortpflanzungsstätten verloren. Die Bodenbrüter legen aufgrund ihrer Lebensweise und der Dynamik ihres Lebensraumes jährlich neue Neststandorte an, daher ist § 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Aufgrund der Habitatausstattung des UG und der Auswertung vorhandener Daten sind keine weiteren Arten oder Artengruppen artenschutzrechtlicher Relevanz (z.B. Reptilien, Amphibien, Käfer) im Wirkungsbereich des Vorhabens zu erwarten.

10.4 Schlussbeurteilung

Artenschutzrechtlich relevante Gefährdungen (Tötung/Verletzung, Störung, Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44, Abs. 1 BNatSchG) können unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen für das Vorhaben ausgeschlossen werden.

11 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BENSE, A. R. (2013): Weißstorch-Jahresbericht für den Kreis Minden-Lübbecke. Aktionskomitee „Rettet die Weißstörche im Kreis Minden-Lübbecke“ e.V und Landesarbeitsgemeinschaft Weißstorch NRW, Kreis Minden-Lübbecke. Petershagen. Online verfügbar unter http://www.stoerche-minden-luebbecke.de/download/Jahresbericht_2013.pdf, (zuletzt abgerufen am 11.09.2015).

BENSE, A. R. (2015): Besetzte Storchhorste und sonstige Nisthilfen im Kreis Minden-Lübbecke 2015. Interaktive Karte, Stand 29.06.2015. Online verfügbar unter https://www.google.com/maps/d/viewer?mid=za_oJE2Fints.k_hjHRtpv7Mo&msa=0 (zuletzt abgerufen am 11.09.2015).

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007.

EUROPÄISCHE KOMMISSION (2010): EU-Leitfaden zur Entwicklung der Windenergie gemäß den Naturschutzvorschriften der EU. Endgültige Fassung, Oktober 2010. Deutsche Übersetzung, Dezember 2012.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW, Eching.

GARNIEL, A. ET AL. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – F- u. E-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S. – Bonn, Kiel.

JOEST, R. & H. ILLNER (2011): Nutzungswandel und Vogelschutz in der Agrarlandschaft: aktuelle Entwicklungen im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (NRW). Vogelwarte 49: 259-260.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Band 2 – Tiere. LANUV-Fachbericht 36: 49-78.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2013a): Liste aller Naturschutzgebiete in NRW. Online verfügbar unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/fachinfo/gebiete/gesamt>, (Stand 09.09.2015).

LANUV (2013): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. Unveröffentlichte Daten, LANUV, Recklinghausen.@LINFOS am 21.12.2013 abgefragt

LANUV (2014a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>.

LANUV (2014b): Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4121. URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste>

SITKEWITZ, M. (2009): Telemetrische Untersuchungen zur Raum- und Habitatnutzung des Uhus (*Bubo bubo*) in den Revieren Thüngersheim und Retzstadt im Landkreis Würzburg und Main-Spessart - mit Konfliktanalyse bezüglich des Windparks Steinhöhe. Pop.-Ökol. Greifvögel- & Eulenarten 6: 433-459.

SÜDBECK, P. ET AL. (EDS.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anlage 1 – Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 3919/3 Lemgo

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G↓
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	U
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	S
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	S
Amphibien			
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U

ge 2 – Vorprüfung der Betroffenheit

der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kürzel geben die folgenden Quellen wieder:

NUV 2014b: Planungsrelevante Arten für das **3919/3 Lemgo**. URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste>

NUV 2013: @LINFOS am 03.02.2016 abgefragt

Planungsbüro Rinteln, Feb. 2016: Begehung zur Feststellung von Lebensräumen planungsrelevanter Vogelarten

Planungsbüro Rinteln, Feb. 2016: Begehung zur Feststellung von Fledermausquartieren

urteilung möglicher Beeinträchtigungen werden relevante Untersuchungsergebnisse mit vergleichbarer Fragestellung und die vorhandenen Kenntnisse zur Ökologie der herangezogen bzw. berücksichtigt.

sten Prüfschritt werden die Arten „abgeschichtet“, die mit Sicherheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden und bei denen keine Verbotstatbestände nach § 44, I BNatSchG auftreten können. Diese Arten werden im Rahmen der so genannten Abschichtung ausselektiert (Prüfschritt 1) und werden im 2. Prüfschritt nicht mehr berücksichtigt.

oschichtung wird nach folgenden Kriterien vorgenommen:

rt ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.

abitatfunktionen für die Art im Betrachtungsraum werden durch bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Baus der Straßen und Häuser nicht beeinträchtigt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.

is kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen streng geschützter Arten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist bei den abgeschichteten Arten nicht der Fall. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

usschlaggebende Grund für die Abschichtung (Kriterium 1, 2 oder 3) ist in der Tabelle bei der jeweiligen Art jeweils in Spalte 1 benannt. Die Arten, für die potentielle Auswirkungen durch das Vorhaben nicht auszuschließen sind, sind in Spalte 1 durch einen Punkt [●] gekennzeichnet.

= Erhaltungszustand **rot**: ungünstig/schlecht, **gelb**: ungünstig/unzureichend, grün: **günstig**, - = keine Angabe

ndlichkeit (nur betriebsbedingt)= **T**: Tötungsrisiko, **M**: Meideverhalten, **S**: Stöempfindlich (nach MKULNV & LANUV 2013)

erbotstatbestände für Bau und Betrieb des Ablaufgrabens = **T**: Verletzen oder Töten von Individuen, sofern sich das Risiko gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko signifikant erhöht (§ 44, Abs.1 Nr.1 BNatSchG), **S**: Störung mit Einfluss auf die lokale Population (§ 44, Abs.1 Nr.2 BNatSchG), **L**: Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten inklusive essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche bzw. von besonders geschützten Pflanzen und ihren Standorten (Lebensstätten) (§ 44, Abs.1 Nr.3 bzw. 4 BNatSchG), **-**: potentiell eintretend, tiefergehende Prüfung notwendig, **-** : Eintreten des Verbotstatbestands sicher auszuschließen

Art	EHZ	Empfindlichkeit	Habitatansprüche	Quelle der Vorkommenangabe	Potenzielle Verbotstatbestände			Status im UG, Argumentation, Bemerkung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Sommermäuse								
Breitflügel- fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	G	--	Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügel- fledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungs- nahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich be- vorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie un- ter Straßenlaternen. Dort fliegt sie meist in Höhen von 3-15 m.	a, d	-	-	-	Quartiere im UG auszuschließen. Auch in dem im UG vor- handenen Haus an der Nordwestseite ist nicht anzunehmen dass dort die Art Quartiere bezieht. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten, sondern eher im nördli- chen liegenden Begatal. Eventuelle Nahrungshabitat bleiben nach der Baumaßnahme durch die Gärten und Pflanzmaß- nahmen unverändert bestehen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	G	--	Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laub- mischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Au- ßerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Park- landschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämme- rungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen.	a, b	-	-	-	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbot- statbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheb- lich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.
Wasserfleder- maus <i>Myotis daubentonii</i>	G	-	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in struktureichen Landschaften mit einem hohen Gewäs- ser- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam flie- ßenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5-20 cm Höhe über der Wasserfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuel- len Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100-7.500 m ² . Die Sommer- quartiere und Wochenstuben befinden sich fast aus- schließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen be- zogen..	a, d	-	-	-	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten, sondern eher im nördli- chen liegenden Begatal. Eventuelle Nahrungshabitat bleiben nach der Baumaßnahme durch die Gärten und Pflanzmaß- nahmen unverändert bestehen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden..

<p>Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i></p>	<p>U</p>	<p>-</p>	<p>Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet.</p>	<p>a, d</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten, sondern eher im nördlichen liegenden Begatal. Eventuelle Nahrungshabitat bleiben nach der Baumaßnahme durch die Gärten und Pflanzmaßnahmen unverändert bestehen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden..</p>
<p>Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i></p>	<p>U</p>	<p>-</p>	<p>Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20-70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.</p>	<p>a, d</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>Quartiere im UG auszuschließen. Durch die Maßnahme werden keine Quartierstrukturen (Gebäude) beeinträchtigt. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Eventuelle Nahrungshabitat bleiben nach der Baumaßnahme unverändert bestehen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i></p>	<p>G</p>	<p>--</p>	<p>Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst.</p>	<p>a, d</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>

<p>Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i></p>	<p>G</p>	<p>--</p>	<p>Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzen oder Gebäudespalten genutzt.</p>	<p>a, d</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i></p>	<p>G</p>	<p>--</p>	<p>Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen.</p>	<p>a, d</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i></p>	<p>G</p>	<p>--</p>	<p>Die Quartiere befinden sich überwiegend in Baumspalten und -höhlen. Gejagt wird bevorzugt an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufer und Feuchtgebieten in Wäldern.</p>	<p>a, d</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>Quartiere im UG auszuschließen. Durch die Maßnahme werden keine Quartierstrukturen beeinträchtigt. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Eventuelle Nahrungshabitat bleiben nach der Baumaßnahme unverändert bestehen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können ausgeschlossen werden.</p>
<p>Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i></p>	<p>G</p>	<p>-</p>	<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden.</p>	<p>a, d</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>Art kommt aufgrund der Strukturen im Wohnhausbereich außerhalb des Eingriffsbereiches vor Es lediglich zu einer Störung von Nahrungshabitaten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Eventuelle Nahrungshabitat bleiben nach der Baumaßnahme unverändert bestehen.. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.</p>

<p>Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i></p>	G	-	<p>Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen.</p> <p>Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren.</p>	a, d	-	-	-	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen.</p> <p>Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Zweifarbflodermaus <i>Vespertilio murinus</i></p>	G	-	<p>Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10-40 m. Die Reproduktionsgebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen.</p>	a, d	-	-	-	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen.</p> <p>Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>

Art	EHZ	Empfindlichkeit	Habitatansprüche	Quelle der Vorkommenangabe	Potenzielle Verbotstatbestände			Status im UG, Argumentation, Bemerkung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	-	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitat können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	a,b,c	-	-	-	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	-	Als Lebensraum bevorzugt der Sperber Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitat können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14-28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	a,b,c	-	-	-	Vorkommen im Eingriffsbereich auszuschließen. Potenzielle Bruthabitat im Osten im Fichtenwald, die aber durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Es lediglich zu einer Störung von Nahrungshabitat kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Eventuelle Nahrungshabitat bleiben nach der Baumaßnahme unverändert bestehen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>			Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.					Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.

<p>Eisvogel <i>Alcedo atthis</i></p>	<p>G</p>	<p>-</p>	<p>Die Art besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelstübe von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.</p>	<p>a,b, c</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Der Dalbker Bach kann aufgrund seiner Größe in diesem Bereich als Nahrungshabitat für den Eisvogel ausgeschlossen werden. Außerdem bleiben eventuelle Nahrungshabitate nach der Baumaßnahme unverändert bestehen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Mäusebussard <i>Buteo buteo</i></p>	<p>G</p>	<p>-</p>	<p>Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.</p>	<p>a,b, c</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Kuckuck <i>Cuculus canorus</i></p>	<p>U</p>	<p>M</p>	<p>Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.</p>	<p>a,b, c</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>+</p>	<p>Die Art ist potenziell im Plangebiet zu erwarten. Es ist eine vertiefende Prüfung vorzunehmen.</p>
<p>Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i></p>	<p>U</p>	<p>-</p>	<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.</p>	<p>a,b, c</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>Art kommt aufgrund der Strukturen im Wohnhausbereich außerhalb des Eingriffsbereiches vor Es kann lediglich zu einer Störung von Nahrungshabitaten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Kleinspecht <i>Dryobates minor</i></p>	<p>G</p>	<p>-</p>	<p>Die Art besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern angelegt</p>	<p>a,b, c</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>

<p>Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i></p>	G	-	<p>Als Lebensraum bevorzugt die Art ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohлтаube, Raufußkauz und Fledermäuse.</p>	a,b,c	-	-	-	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i></p>	G	-	<p>Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.</p>	a,b,c	-	-	-	<p>Art kommt aufgrund der Strukturen im Umfeld als Nahrungsgast vor. Es kann möglicherweise zu einer Störung einzelner Individuen und deren Ruhestätten kommen. Der Tatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt jedoch erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist hier nicht der Fall. Das Umfeld des Plangebietes bietet ein erheblich höheres Potenzial als der Eingriffsbereich. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können daher sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Neuntöter <i>Lanius collurio</i></p>	G	--	<p>Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Die Brutreviere sind 1-6 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.</p>					<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i></p>	U	-	<p>Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.</p>	a,b,c	-	-	-	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>

<p>Nachtigal <i>Luscinia megarhynchos</i></p>	<p>U</p>	<p>-</p>	<p>Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2-2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.</p>	<p>a,b, c</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>+</p>	<p>Die Art ist potenziell im Plangebiet zu erwarten. Es ist eine vertiefende Prüfung vorzunehmen.</p>
<p>Rotmilan <i>Milvus milvus</i></p>	<p>U</p>	<p>-</p>	<p>Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.</p>	<p>a,b, c</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Feldsperling <i>Passer montanus</i></p>	<p>U</p>	<p>-</p>	<p>Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten.</p>	<p>a,b, c</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Rebhuhn <i>Perdix perdix</i></p>	<p>U</p>	<p>-</p>	<p>Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.</p>	<p>a,b, c</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>-</p>	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>

<p>Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i></p>	G	-	<p>Er lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Die Tiere ernähren sich von Spinnen, Weichtieren, Insekten und deren Larven. Im Herbst frisst er gelegentlich auch Beeren.</p>	a,b,c	-	-	-	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Waldkauz <i>Strix aluco</i></p>	G	-	<p>Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen.</p>	a,b,c	-	-	-	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Schleiereule <i>Tyto alba</i></p>	G	-	<p>Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).</p>	a,b,c	-	-	-	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i></p>	S		<p>Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten</p>	a,b,c	-	-	-	<p>Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.</p>

Art	EHZ	WEA-empfindlich nach MKULNV & LANUV 2013	Habitatansprüche	Quelle der Vor- kommenangabe	Potenzielle Verbotstatbe- stände			Status im UG, Argumentation, Bemerkung
					Nr. 1 T	Nr. 2 S	Nr. 3 L	
ilien								
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	G	-	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen) vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Offenbar erscheint die Art auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Lebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	a	-	-	-	Vorkommen im UG auszuschließen, da die Lebensräume im UG und in der Umgebung fehlen. Art ist aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche im Eingriffsbereich nicht zu erwarten (auch Irrgäste). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG, die erheblich sein könnten, können sicher ausgeschlossen werden.